



Verordnung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Naturdenkmäler im Stadtgebiet
(Naturdenkmalverordnung)

Vom 14. Dezember 2004

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand und Lage	1
§ 2 Schutzzweck	2
§ 3 Verbote	2
§ 4 Ausnahmen	3
§ 5 Genehmigung	3
§ 6 Pflichten des Grundstückseigentümers	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 17. Dezember 2004 (StABI KE 32/04)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (BayRS 791-1-U, GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumreihen in der Stadt Kempten (Allgäu) werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Diese Liste ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des jeweiligen Naturdenkmals. Bei Bäumen ist dies der Bereich der Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche).

(3) Die jeweiligen Einzelstandorte der vorgenannten Naturdenkmäler ergeben sich aus Lageplänen im Maßstab 1 : 1.000 der Stadt Kempten (Allgäu) vom 08.07.2004, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Diese Lagepläne sind bei der Stadt Kempten (Allgäu) archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in der Anlage genannten Bäume und Baumgruppen

1. wegen ihrer Eigenart sowie geschichtlichen und heimatkundlichen Bedeutung zu schützen,
2. als prägende und charakteristische Gestaltungselemente im Orts- und Landschaftsbild zu erhalten,
3. wegen ihrer ökologischen Funktion als Lebensräume für zahlreiche Tierarten zu sichern und
4. wegen ihrer kleinklimabeeinflussenden Wirkung und in ihrem Erlebniswert für den Menschen zu bewahren.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Naturdenkmäler einschließlich der geschützten Umgebung ist verboten; dazu gehört insbesondere:

1. Teile der Bäume zu beschädigen oder zu entfernen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Teeren oder Betonieren, zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
4. Herbizide oder Streusalz auf nicht versiegelten Flächen auszubringen,

5. Dränagen und andere Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,
6. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Bäumen anzubringen,
7. Feuer zu machen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die zur Erhaltung der Naturdenkmäler erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen, wenn sie von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasst oder mit ihr abgestimmt sind,
2. die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (in Fällen einer akuten Gefahrlage, die Sofortmaßnahmen notwendig machen, entfällt die Abstimmung),
3. die rechtmäßige Benützung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und der bestehenden baulichen Anlagen,
4. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen,
5. die Errichtung sockelloser Einfriedungen,
6. das Anbringen von amtlichen Zeichen und Schildern,
7. die bisherige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich der Naturdenkmäler,
8. die bisherige ordnungsgemäße hausgärtnerische Nutzung im Bereich der Naturdenkmäler,
9. die ordnungsgemäße Nutzung des Spielplatzes im Bereich des Bergahorns am Denzlerpark (Naturdenkmal Nr. 6).

§ 5

Genehmigung

(1) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Kempten (Allgäu) im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern, oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Eine angemessene Sicherheitsleistung kann gefordert werden.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Die Eigentümer und Besitzer der Naturdenkmäler haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der Stadt Kempten (Allgäu) anzuzeigen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der Naturdenkmäler sowie die sonstigen Berechtigten haben Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen an diesen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der Stadt Kempten (Allgäu) zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) das Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung entfernt, verändert oder zerstört.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 6 Abs. 1 als Eigentümer und Besitzer der Naturdenkmäler erhebliche Schäden und Mängel an diesen nicht unverzüglich der Stadt Kempten (Allgäu) anzeigt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liste der Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu)

lfd. Nr.	Beschreibung und Lage der Naturdenkmäler	Flurstück Nr.	Gemarkung	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
1.	7 Eichen auf dem Grundstück Reinhartser Str.1	1938	Kempten	dominante Baumreihe im Gewerbegebiet, siedlungs- und landschaftsbildprägend, Bedeutung für Biotopverbund
2.	8 Eschen und 1 Eiche in der Spitalhofstraße	1976	Kempten	landschaftsbildprägende Baumreihe, tierökologisch interessant, Biotopverbund in ziemlich ausgeräumter Landschaft
3.	1 Esche, 7 Eichen und 2 Linden nördlich der Bebauung Henkelstraße	1974 +1978	Kempten	landschaftsbildprägende Baumreihe, tierökologisch interessant, Biotopverbund in ziemlich ausgeräumter Landschaft
4.	2 Eichen östlich des Multscherweges	1969 +102/7	Kempten St. Mang	mächtige Bäume, markante Ortsrandprägung, Biotopverbund
5.	1 Linde auf dem Grundstück Duracher Straße 32	1914/2+ +2066/4	St.Mang	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
6.	1 Bergahorn auf dem Spielplatz am Denzlerpark	2052/8	St.Mang	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
7.	1 Eiche südlich der Eisenbahnbrücke am rechten Illerufer	712	Kempten	mächtiger markanter Baum, ca. 200 Jahre alt, stand schon vor dem Bau der Eisenbahnbrücken
8.	1 Eiche bei der oberen Illerbrücke am Rand der Grünanlage beim König-Ludwig-Denkmal	2055/21	Kempten	mächtiger markanter Baum, ca. 200 Jahre alt, stand schon vor dem Bau der Eisenbahnbrücken
9.	3 Eichen auf dem Grundstück Eicher Ringweg 31	2776/ 108	Kempten	mächtige Bäume, kulturhistorische Bedeutung
10.	1 Eiche vor dem Grundstück Eicher Ringweg 27	2776/33	Kempten	mächtiger Baum, kulturhistorische Bedeutung
11.	1 Eiche vor dem Grundstück Föhrenweg 2	2797/1	Kempten	mächtiger Baum, kulturhistorische Bedeutung
12.	1 mehrstämmiger Bergahorn auf dem Grundstück Eicher Kapellenweg 6	2745	Kempten	größter Bergahorn im Stadtgebiet

lfd. Nr.	Beschreibung und Lage der Naturdenkmäler	Flurstück Nr.	Gemarkung	Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
13.	1 Eiche auf dem Grundstück Immenstädter Str. 24, am Hirschsteig	2202 + 2180/21	Kempton	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
14.	1 dreistämmige Linde auf dem Grundstück Lessingstr. 30 bis 36	2200/5	Kempton	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
15.	1 Esche auf dem Grundstück Adenauerring 112	1007/70	Kempton	mächtiger, dominanter Baum
16.	1 Esche auf dem Grundstück Eggener Berg 4	4033/2	Kempton	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
17.	1 Esche auf dem Grundstück Enzianweg 42	1007/59	Kempton	mächtiger, dominanter Baum
18.	1 Eiche am nördlichen Fahr bahnrand des Haubensteig-weges auf Höhe der Einmündung Am Hohen Weg	1008/11	Kempton	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
19.	1 Linde auf dem Grundstück Unterheggers 1	3507	Kempton	mächtigste gesunde Linde im Stadtgebiet, ortsbildprägend
20.	Baumgruppe bestehend aus 2 Sommerlinden und 2 Berg-ahornen rechts oberhalb des Straßeneinschnittes der Rottenkolberstraße	3418/4	Kempton	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
21.	2 Linden auf dem Grundstück Bischof-Freundorfer-Weg 24	1706/28	Kempton	ortsbildprägende, markante Bäume
22.	1 Linde auf dem Grundstück Memminger Straße 59	1695	Kempton	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
23.	1 Kastanie in der Grünanlage Ecke Kronenstr./südlich Pfeilergraben	620	Kempton	stadtbildwirksam, in dieser Größe selten im Stadtgebiet
24.	1 Esche auf dem Grundstück Liegnitzer Straße 10	2047/51	Kempton	stattlicher gesunder Baum, der noch an ein dort vor der Erschließung des Baugebietes vorhandenes Gehöft erinnert
25.	1 Blutbuche auf dem Grund-stück Fürstenstraße 33 – 35	1320	Kempton	stadtbildwirksam, dominanter Baum